

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 455

ausgegeben am 13. Dezember 2024

Verordnung vom 10. Dezember 2024 über die Abänderung der E-Government- Verordnung

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 und Art. 29 Bst. a des Gesetzes vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBl. 2020 Nr. 459, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Ziff. 1, 2, 5 bis 8, 14, 23 bis 26, 33, 34, 38 bis 42, 51, 56, 60 und 64

Ziff.	Betroffene Behörde/n	Betroffenes Verfahren	Dauer der Ausnahme
1.	Regierung und Amtsstellen	Einreichung von Rechtsmitteln	bis 31. Dezember 2026
2.	Amtsstellen sowie weitere Behörden, für welche das Amt für Finanzen die Buchhaltung führt	Empfang und Übermittlung von Kreditorenbelegen von bzw. an andere Behörden	bis 31. Dezember 2025

Ziff.	Betroffene Behörde/n	Betroffenes Verfahren	Dauer der Ausnahme
5.	Zivilstandsamt	Ausstellung und Versand von Dokumenten und Urkunden	bis 31. Dezember 2025
6.	Zivilstandsamt	Empfang und Versand von Zivilstandsmeldungen von bzw. an Behörden	bis 31. Dezember 2026
7.	Zivilstandsamt und Gemeinden	Kommunikation zwischen Zivilstandsamt und Gemeinden in Zusammenhang mit Einbürgerungen	bis 31. Dezember 2026
8.	Liechtensteinische Botschaft in Washington, Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin und Amt für Justiz	Empfang und Übermittlung von Dokumenten und Beweisen in Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren	unbefristet
14.	Ausländer- und Passamt	Beantragung, Ausstellung und Verlängerung einer Grenzgängermeldebestätigung (GMB)	bis 31. Dezember 2026
23.	Amt für Gesundheit	Empfang und Versand von Dokumenten in Zusammenhang mit Inspektionen, Bewilligungen, Meldebestätigungen und Export-Zertifikaten im Rahmen des Heilmittelrechts, der Humanforschung, der Transplantationsmedizin und der Strahlenschutzgesetzgebung	bis 31. Dezember 2025
24.	Amt für Gesundheit	Einreichung von Anträgen sowie Zustellung von Verfügungen und Urkunden in Berufsausübungsbewilligungsverfahren nach dem Ärztegesetz und dem Gesundheitsgesetz	bis 31. Dezember 2025

Ziff.	Betroffene Behörde/n	Betroffenes Verfahren	Dauer der Ausnahme
25.	Amt für Gesundheit	Einreichung von Anträgen und Zustellung von Verfügungen in Verfahren zur Ausrichtung von Mutterchaftszulagen	bis 31. Dezember 2025
26.	Amt für Gesundheit	Versand von Einladungen zu Vorsorgeuntersuchungen	bis 31. Dezember 2025
33.	Amt für Volkswirtschaft	Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen, Entscheidungen, Beanstandungen, Mahnungen, Bussen, Bestätigungen, verfahrensleitenden Beschlüssen und Mitteilungen in Verwaltungs(straf)verfahren	bis 31. Dezember 2025
34.	Amt für Volkswirtschaft	Einreichung von Anzeigen, Anträgen bzw. Gesuchen und Eingaben	bis 31. Dezember 2025
38.	Aufgehoben		
39.	Steuerverwaltung	Zustellung von Dokumenten wie Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, Verfügungen, Bestätigungen, Mahnungen, Bussen und Einspracheentscheide	bis 31. Dezember 2025
40.	Steuerverwaltung	Kommunikation im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches	bis 31. Dezember 2025
41.	Amt für Justiz	Empfang und Versand von Dokumenten in Zusammenhang mit Registereintragungen und Prüftätigkeiten (Grundbuch, Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen, Stiftungsaufsicht, Handelsregister) oder Auskünften bezüglich der Registereintragungen	bis 31. Dezember 2025

Ziff.	Betroffene Behörde/n	Betroffenes Verfahren	Dauer der Ausnahme
42.	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Zustellung von eingeschriebenen Briefen	bis 31. Dezember 2025
51.	Stabsstelle Regierungssekretär	Ausfertigung und Zustellung von Regierungsbeschlüssen samt Beilagen	bis 31. Dezember 2025
56.	Finanzmarktaufsicht	ausgehende Kommunikation mit Unternehmen	bis 31. Dezember 2025
60.	Gemeinden	Versand der Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, der Veranlagungsverfügungen bzw. Steuerrechnungen sowie von Mahnungen und Bussen (natürliche Personen)	bis 31. Dezember 2025
64.	Schätzungskommission	Zustellung von Schätzungsergebnissen sowie Versand von Unterlagen für Schätzungen	bis 31. Dezember 2025

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef